



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

– nur per E-Mail –

22. Dezember 2021
Seite 1 von 2

Aktenzeichen
512-26.10.01-2020-0003078
bei Antwort bitte angeben

RRin Schulz
Telefon 0211 837-2675
Telefax 0211 837-2200
FP-512@mkffi.nrw.de

Ausländische Passangelegenheiten Guinea – Identitätsklärung

Unter Bezug auf meine E-Mail vom 03. Dezember 2021 – Az.: w.o. –
weise ich nach dem Austausch mit dem Auswärtigen Amt sowie dem Bun-
desministerium des Innern und für Heimat (BMI) auf Folgendes hin:

Grundsätzlich ist die Identität durch Vorlage eines gültigen ausländischen
Passes, hilfsweise auch anerkannten Passersatzes nachzuweisen. Erst
wenn dem Betroffenen dessen Erlangung objektiv nicht möglich und sub-
jektiv nicht zumutbar ist, kann die Identität mittels anderer geeigneter amt-
licher Dokumente nachgewiesen werden.

In Guinea sind die Voraussetzungen zur Legalisation von öffentlichen Ur-
kunden bis auf weiteres nicht gegeben, da ein hoher Prozentsatz der vor-
gelegten Urkunden gefälscht, verfälscht oder inhaltlich unrichtig ist (vgl.
das beigefügte Merkblatt der Botschaft Conakry zu Urkundenüberprüfungen
im Wege der Rechts- bzw. Amtshilfe, Stand Januar 2019). Die Lega-
lisation guineischer Urkunden wurde mit Billigung des Auswärtigen Amts
eingestellt.

Da auch die Ausstellung der guineischen Konsularkarten durch die gui-
neische Botschaft voraussichtlich auf der Grundlage von vorzulegenden
Urkunden aus Guinea erfolgen wird, kann nach Auffassung des BMI nicht
zweifelsfrei von inhaltlich richtigen Konsularkarten ausgegangen werden.
Sie scheinen eher ein Indiz für die Staatsangehörigkeit zu sein. Vor die-
sem Hintergrund sind die guineischen Konsularkarten nicht als Identitäts-
nachweis geeignet.

Gerade bei Nichtvorliegen von gültigen Passdokumenten kommt der
Identitätsfeststellung eine besondere Rolle zu. Durch Vorlage weiterer Ur-
kunden und sonstigen Unterlagen, die für die Feststellung der Identität
und Staatsangehörigkeit wichtig sind, kommen die Betroffenen dieser Mit-
wirkungspflicht bei der Identitätsfeststellung nach.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (Haltestelle Stadttor)
707 (Haltestelle Wupperstraße)

Da die Konsularkarte nicht hinreichend als Identitätsnachweis geeignet ist, sollte sie stets im Gesamtkontext des Sachverhalts und mit weiteren Unterlagen beurteilt werden.

In diesem Zusammenhang wird auch auf das anliegende Länderschreiben des BMI vom 12. August 2021 – M3-21002/31#8 – zur Identitätsklärung als Voraussetzung für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis hingewiesen.

Mit Verbalnote vom 7. Juni 2021 informierte zudem die Botschaft der Republik Guinea über den Beginn der Registrierung von biometrischen Passanträgen an der guineischen Botschaft. Dabei ist auch die Vorlage einer guineischen Konsularkarte für die Passbeantragung Voraussetzung. Die notwendige Identitätsfeststellung zur Ausstellung der Reisepässe erfolgt jedoch nicht allein auf der Vorlage dieser Karte.

In den Fällen, in denen bei vorgelegter guineischer Konsularkarte bereits wegen ungeklärter Identität Duldungen nach § 60b AufenthG ausgestellt wurden, kann seit dem 08. Juni 2021 durch die Möglichkeit einer Passbeantragung bei der Botschaft der Republik Guinea und die Ausstellung von biometrischen Reisepässen die Identität der Betroffenen geklärt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Kristine Schulz